

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen <small>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</small>	Begründung
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in Ihrer Sitzung am 21.12.06 die</p> <p style="text-align: center;">Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen</p> <p>beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, S. 674)</p> <p>§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW- / AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1666)</p> <p>§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769)</p> <p>§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)</p> <p>§ 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938)</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in Ihrer Sitzung am die</p> <p style="text-align: center;">Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen</p> <p>beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),</p> <p>§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),</p> <p>§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619, 645),</p> <p>§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),</p> <p>§ 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298).</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 16. November</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 12. November</p>	

<p align="center">Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen</p>	<p align="center">Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</p>	<p align="center">Begründung</p>
<p>1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2004, wird wie folgt geändert:</p>	<p>1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:</p>	
<p align="center">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p> <p>(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 20 Litern für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) bei Benutzung von 120-Liter- oder 240-Liter-Behältern und von mindestens 25 Litern bei Benutzung von 1.100-Liter-Behältern und Großbehältern ab 2.500 Litern zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei Benutzung von 120-Liter- oder 240-Liter-Behältern auf ein Mindestvolumen von 10 Liter sowie bei 1.100-Liter-Behältern auf ein Mindestvolumen von 12,5 Litern je Einwohner und Woche (Mindestvolumen). Für kompostierbare Abfälle bzw. Altpapier werden wöchentlich 13 Liter bzw. 15 Liter Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.</p> <p>(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für Restmüll für den Zeitraum 01. März bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Die Nutzung einer Saisontonne kann von der Stadt Gießen auf schriftlichen Antrag, in dem die Darlegung des Saisonbetriebes erfolgen muss, gewährt werden. Eine Saisontonne ist nur für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.</p> <p>(11) Für Grundstücke, bei denen nach Abs. 3, Satz 1, regelmäßig weniger Restmüll anfällt, kann auf begründeten schriftlichen Antrag widerruflich zugelassen werden, dass mehr Bewohner bzw. Einwohnergleichwerte an einen Abfallbehälter für nicht verwertbaren Abfall angeschlossen werden können, und zwar an einen</p>	<p align="center">§ 13 Bemessung des Abfallgefäßraumes</p> <p>(3) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt je Bewohner wöchentlich ein Behältervolumen von mindestens 15 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) zur Verfügung (Regelvolumen). Die Grundstückseigentümer können eine Reduzierung des Behältervolumens für nicht verwertbare Abfälle beantragen und zwar bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter bis auf ein Restmüllvolumen von 7,5 Liter je Bewohner und Woche (Mindestvolumen).</p> <p>Für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) bzw. Altpapier werden wöchentlich 15 Liter Behältervolumen je Bewohner zur Verfügung gestellt.</p> <p>(9) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe und Gartengrundstücke, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Eine Saisontonne ist für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus und Biotonnen mit wöchentlichem Abfuhrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Abs. 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte, bzw. nach der Anforderung der Gartenpächter. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.</p> <p>(11) wird gestrichen.</p>	<p>Reduzierung des Regelvolumens von 20 Liter (bzw. 25 Liter) auf 15 Liter Restmüll pro Bewohner und Woche.</p> <p>Reduzierung des Mindestvolumens von 10 Liter (bzw. 12,5 Liter bei Großbehältern) auf 7,5 Liter Restmüll pro Bewohner und Woche.</p> <p>Erhöhung des Behältervolumens bei Bioabfällen von 13 Liter auf 15 Liter je Bewohner und Woche</p> <p>Saisontonnen für Restmüll und Bioabfall werden vor allem von Gartenbesitzern gewünscht und sollen von 1. April bis 31. Oktober zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die alte Regelung sollte die Übergänge von der 120 Liter zur 240 Liter Restmülltonne abmildern. Durch die Einführung der 60 Liter Restmülltonne besteht für Gießener Grundstücksei-</p>

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung
<p>120-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung 7 statt 6 Bewohner/Einwohnergleichwerte bei Leerung alle 14 Tage 4 statt 3 Bewohner/Einwohnergleichwerte</p> <p>240-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung 14 statt 12 Bewohner/Einwohnergleichwerte bei Leerung alle 14 Tage 7 statt 6 Bewohner/Einwohnergleichwerte</p> <p>1.100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Leerung 50 statt 44 Bewohner/Einwohnergleichwerte bei Leerung alle 14 Tage 25 statt 22 Bewohner/Einwohnergleichwerte</p> <p>Für Grundstücke, bei denen nach Abs. 3, Satz 2, regelmäßig weniger Restmüll anfällt, kann auf begründeten schriftlichen Antrag widerruflich zugelassen werden, dass mehr Bewohner bzw. Einwohnergleichwerte an einen Abfallbehälter für nicht verwertbaren Abfall angeschlossen werden können, und zwar an einen</p> <p>120-Liter-Behälter bei Leerung alle 4 Wochen 4 statt 3 Bewohner/Einwohnergleichwerte</p> <p>240-Liter-Behälter bei Leerung alle 4 Wochen 7 statt 6 Bewohner/Einwohnergleichwerte</p>	<p>§ 14 Abfallbehälter</p> <p>(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:</p> <p>a) 60-Liter Umleerbehälter b) 120-Liter-Umleerbehälter c) 240-Liter-Umleerbehälter d) 1.100-Liter-Umleerbehälter</p>	<p>gentümer ab sofort die Möglichkeit, sich flexibel an die Gegebenheiten anzupassen.</p>
<p>§ 14 Abfallbehälter</p> <p>(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:</p> <p>a) 120-Liter-Umleerbehälter b) 240-Liter-Umleerbehälter c) 1.100-Liter-Umleerbehälter</p>	<p>§ 14 Abfallbehälter</p> <p>(1) Das Stadtreinigungs- und Fuhramt stellt für das Einsammeln der Abfälle Abfallbehälter mit folgendem Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung und unterhält diese:</p> <p>a) 60-Liter Umleerbehälter b) 120-Liter-Umleerbehälter c) 240-Liter-Umleerbehälter d) 1.100-Liter-Umleerbehälter</p>	<p>Einführung der 60 Liter Restmülltonne.</p>

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung																										
<p>d) 2.500-Liter-Umleerbehälter e) 5.000-Liter-Umleerbehälter f) 7.500-Liter-Umleerbehälter Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt Gießen.</p> <p>(4) ... Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Umleerbehälters beträgt für jeden</p> <table data-bbox="47 531 842 726"> <tr><td>120-Liter-Umleerbehälter</td><td>40 kg</td></tr> <tr><td>240-Liter-Umleerbehälter</td><td>75 kg</td></tr> <tr><td>1.100-Liter-Umleerbehälter</td><td>350 kg</td></tr> <tr><td>2.500-Liter-Umleerbehälter</td><td>650 kg</td></tr> <tr><td>5.000-Liter-Umleerbehälter</td><td>1.500 kg</td></tr> <tr><td>7.500-Liter-Umleerbehälter</td><td>2.000 kg.</td></tr> </table> <p>Das zulässige Gesamtgewicht für Absetz- und Abrollcontainer richtet sich nach der Bauartzulassung des Abfallcontainers und der Nutzlast des Transportfahrzeuges.</p>	120-Liter-Umleerbehälter	40 kg	240-Liter-Umleerbehälter	75 kg	1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg	2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg	5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg	7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg.	<p>e) 2.500-Liter-Umleerbehälter f) 5.000-Liter-Umleerbehälter g) 7.500-Liter-Umleerbehälter Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt Gießen.</p> <p>(4) ... Das zulässige Gesamtgewicht des gefüllten Umleerbehälters beträgt für jeden</p> <table data-bbox="842 496 1632 726"> <tr><td>60-Liter-Umleerbehälter</td><td>25 kg</td></tr> <tr><td>120-Liter-Umleerbehälter</td><td>40 kg</td></tr> <tr><td>240-Liter-Umleerbehälter</td><td>75 kg</td></tr> <tr><td>1.100-Liter-Umleerbehälter</td><td>350 kg</td></tr> <tr><td>2.500-Liter-Umleerbehälter</td><td>650 kg</td></tr> <tr><td>5.000-Liter-Umleerbehälter</td><td>1.500 kg</td></tr> <tr><td>7.500-Liter-Umleerbehälter</td><td>2.000 kg.</td></tr> </table> <p>Das zulässige Gesamtgewicht für Absetz- und Abrollcontainer richtet sich nach der Bauartzulassung des Abfallcontainers und der Nutzlast des Transportfahrzeuges.</p>	60-Liter-Umleerbehälter	25 kg	120-Liter-Umleerbehälter	40 kg	240-Liter-Umleerbehälter	75 kg	1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg	2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg	5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg	7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg.	<p>Zulässiges Gesamtgewicht für 60 Liter Restmülltonne wird eingeführt.</p>
120-Liter-Umleerbehälter	40 kg																											
240-Liter-Umleerbehälter	75 kg																											
1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg																											
2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg																											
5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg																											
7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg.																											
60-Liter-Umleerbehälter	25 kg																											
120-Liter-Umleerbehälter	40 kg																											
240-Liter-Umleerbehälter	75 kg																											
1.100-Liter-Umleerbehälter	350 kg																											
2.500-Liter-Umleerbehälter	650 kg																											
5.000-Liter-Umleerbehälter	1.500 kg																											
7.500-Liter-Umleerbehälter	2.000 kg.																											
<p style="text-align: center;">§ 18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen abgefahren. Die Abholung erfolgt auf Abruf und ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch Wertmarken zu entrichten, die auf den Abrufschein geklebt werden müssen. Die Abrufscheine sind acht Tage vor dem festgelegten Abholtag dem Stadtreinigungs- und Fuhramt einzureichen. Abholtag und Gebührensätze für die einzelnen Gegenstände sind aus dem Abrufschein ersichtlich. Die Abrufscheine und die Gebührenmarken sind in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlich. Die Abfuhrpläne für den Sperrmüll und die Verkaufsstellen für Sperrmüll-Gebührenmarken gibt das Stadtreinigungs- und Fuhramt öffentlich bekannt. Sperrmüll kann auch nach telefonischer Anmeldung beim Stadtreinigungs- und Fuhramt an den festgesetzten Wochentagen abgefahren werden. In diesem Falle werden die Gebühren vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen abgefahren. Die Abholung erfolgt auf Abruf und ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind an den Verkaufsstellen direkt zu entrichten. Die Abrufscheine sind von den Verkaufsstellen bis 12 Uhr vor dem festgelegten Abholtag dem Stadtreinigungs- und Fuhramt einzureichen. Abholtag und Gebührensätze für die einzelnen Gegenstände sind aus dem Abrufschein ersichtlich. Die Abrufscheine sind in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlich. Die Abfuhrpläne für den Sperrmüll und die Verkaufsstellen für Sperrmüll-Abrufscheine gibt das Stadtreinigungs- und Fuhramt öffentlich bekannt. Sperrmüll kann auch nach telefonischer Anmeldung beim Stadtreinigungs- und Fuhramt an den festgesetzten Wochentagen abgefahren werden. In diesem Falle werden die Gebühren vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert.</p>	<p>Textliche Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Das Wertmarkensystem wurde mittlerweile aufgegeben.</p> <p>Verkaufsstellen für Sperrmüll-Abrufscheine sind z.B. das Stadtbüro oder das SWG-Infozentrum.</p>																										

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung																																																						
<p>(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist möglich, solange haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden.</p> <p>...</p>	<p>(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist einmal pro Quartal möglich, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden.</p> <p>...</p>	<p>Annahme im Abfallwirtschaftszentrum des LK Gießen. Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.</p>																																																						
<p style="text-align: center;">§ 21 Benutzungsgebühr</p> <p>(2) In den Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle enthalten, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.</p> <p>Die Monatsgebühren betragen bei Inanspruchnahme des Regelvolumens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 für die Leerung der Behälter für Restmüll, Altpapier und kompostierbare Abfälle (Regelvolumen)</p> <p>a) bei wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) für einen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">120-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">26,40 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">240-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">52,80 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1.100-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">194,00 €</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Bei zwei- oder mehrmaliger Leerung in der Woche betragen die Monatsgebühren ein entsprechendes Vielfaches.</p> <p>b) bei vierzehntäglicher Leerung der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) für einen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">120-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">13,20 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">240-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">26,40 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1.100-Liter-Restmüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">97,00 €</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind und für die keine Abfallgemeinschaft gebildet wird, kann auf An</p>	120-Liter-Restmüllbehälter	26,40 €	240-Liter-Restmüllbehälter	52,80 €	1.100-Liter-Restmüllbehälter	194,00 €	120-Liter-Restmüllbehälter	13,20 €	240-Liter-Restmüllbehälter	26,40 €	1.100-Liter-Restmüllbehälter	97,00 €	<p style="text-align: center;">§ 21 Benutzungsgebühr</p> <p>(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, vier kostenfreie Anlieferungen von Sperrmüll gemäß § 18, zwei Abfahrten von Grün- und Gartenabfällen, die Weihnachtsbaumabfuhr sowie die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Tonnen- Größe</th> <th style="text-align: center;">Abfuhr- rhythmus</th> <th style="text-align: center;">Restmüllvolumen in 4 Wochen</th> <th style="text-align: center;">Jahresgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2" style="text-align: center;">60-Liter</td> <td style="text-align: center;">4-wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">60</td> <td style="text-align: center;">120,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">14-täglich</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;">174,00 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="3" style="text-align: center;">120-Liter</td> <td style="text-align: center;">4-wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">120</td> <td style="text-align: center;">158,40 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">14-täglich</td> <td style="text-align: center;">240</td> <td style="text-align: center;">240,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">480</td> <td style="text-align: center;">417,00 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="text-align: center;">180-Liter</td> <td style="text-align: center;">4-wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">180</td> <td style="text-align: center;">234,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">14-täglich</td> <td style="text-align: center;">360</td> <td style="text-align: center;">327,00 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="3" style="text-align: center;">240-Liter</td> <td style="text-align: center;">4-wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">240</td> <td style="text-align: center;">276,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">14-täglich</td> <td style="text-align: center;">480</td> <td style="text-align: center;">396,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">960</td> <td style="text-align: center;">810,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.100</td> <td style="text-align: center;">4-wöchentlich</td> <td style="text-align: center;">1.100</td> <td style="text-align: center;">1.092,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Tonnen- Größe	Abfuhr- rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr	60-Liter	4-wöchentlich	60	120,00 €	14-täglich	120	174,00 €	120-Liter	4-wöchentlich	120	158,40 €	14-täglich	240	240,00 €	wöchentlich	480	417,00 €	180-Liter	4-wöchentlich	180	234,00 €	14-täglich	360	327,00 €	240-Liter	4-wöchentlich	240	276,00 €	14-täglich	480	396,00 €	wöchentlich	960	810,00 €	1.100	4-wöchentlich	1.100	1.092,00 €	<p>Aufgrund einer neuen Gebührenstruktur des Landkreises Gießen, müssen die städtischen Abfallgebühren angepasst werden. Die Monatsgebühren werden auf Jahresgebühren umgestellt, da dies gebräuchlicher ist.</p> <p>Die 60 Liter Restmülltonne wird neu eingeführt.</p> <p>Restmüllbehältern mit 5.000 Liter Volumen stehen in der Regel bei Wohngesellschaften. Dort ist die Gebühr ohne Bioabfälle berechnet. Eine Einrechnung der Biotonnen nach Bewohneranzahl hätte zur Folge, dass z.B. bei dem wöchentlich geleerten</p>
120-Liter-Restmüllbehälter	26,40 €																																																							
240-Liter-Restmüllbehälter	52,80 €																																																							
1.100-Liter-Restmüllbehälter	194,00 €																																																							
120-Liter-Restmüllbehälter	13,20 €																																																							
240-Liter-Restmüllbehälter	26,40 €																																																							
1.100-Liter-Restmüllbehälter	97,00 €																																																							
Tonnen- Größe	Abfuhr- rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr																																																					
60-Liter	4-wöchentlich	60	120,00 €																																																					
	14-täglich	120	174,00 €																																																					
120-Liter	4-wöchentlich	120	158,40 €																																																					
	14-täglich	240	240,00 €																																																					
	wöchentlich	480	417,00 €																																																					
180-Liter	4-wöchentlich	180	234,00 €																																																					
	14-täglich	360	327,00 €																																																					
240-Liter	4-wöchentlich	240	276,00 €																																																					
	14-täglich	480	396,00 €																																																					
	wöchentlich	960	810,00 €																																																					
1.100	4-wöchentlich	1.100	1.092,00 €																																																					

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen <i>(die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)</i>			Begründung																		
<p>trag die Monatsgebühr ermäßigt werden für einen 120-Liter-Restmüllbehälter auf 10,00 €</p> <p>c) Die Monatsgebühren unter a) und b) reduzieren sich um 15 %, wenn der Anschlusspflichtige das Mindestvolumen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 beantragt hat, wobei die 2. Stelle hinter dem monatlichen Gebührenbetrag abgerundet wird.</p>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>wöchentlich</td> <td>4.400</td> <td>2.892,00 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">5.000 Liter</td> <td>14-täglich</td> <td>10.000</td> <td>5.448,00 € (ohne Bioabfall)</td> </tr> <tr> <td>wöchentlich</td> <td>20.000</td> <td>10.896,00 € (ohne Bioabfall)</td> </tr> </table>		wöchentlich	4.400	2.892,00 €	5.000 Liter	14-täglich	10.000	5.448,00 € (ohne Bioabfall)	wöchentlich	20.000	10.896,00 € (ohne Bioabfall)	<p>Bei zwei- oder mehrmaliger Leerung in der Woche betragen die Jahresgebühren ein entsprechendes Vielfaches bzgl. der wöchentlichen Leerung.</p> <p>An einem Standort sind Restmüllbehälter bis 240 Liter Tonnengröße kombinierbar, allerdings muss der Abfuhrhythmus übereinstimmen.</p> <p>Falls das Volumen für Bioabfälle nach § 13 Abs. 3 nicht ausreichend ist, können größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gegen Gebühr bzw. Differenzgebühr aufgestellt werden. Diese Gebühren für Bioabfallbehälter betragen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tonnengröße</th> <th>Jahresgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche 120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)</td> <td>42,00 €</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Falls das Stadtreinigungs- und Fuhramt nach § 6 Abs. 5 auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Eigenkompostierung zulässt, reduziert sich die Jahresgebühr um die Jahresgebühr der nach § 13 Abs. 3 aufzustellenden Bioabfallbehälter. Wegen der Gebührenermäßigung wird entsprechend auf die Jahresgebühren der obigen Tabelle bzgl. der zusätzlichen Bioabfallbehälter verwiesen.</p>	Tonnengröße	Jahresgebühr	Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	18,00 €	Zusätzliche 120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	42,00 €	Zusätzliche 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	60,00 €	<p>5.000 Liter Restmüllbehälter 20 Stück 240 Liter Bioabfalltonnen stehen müssten. Dies ist aber nicht realistisch. Jede aufgestellte Bioabfalltonne soll deswegen an diesen Standorten extra berechnet werden.</p> <p>Falls die Grundstückseigentümer selbst kompostieren möchten, erniedrigt sich die Abfallgebühr deutlich. Zur Zeit gibt es in Gießen ca. 150 Grundstücke mit Eigenkompostierung. Diese Regelung ersetzt inhaltlich den alten Abs. 3.</p>
	wöchentlich	4.400	2.892,00 €																			
5.000 Liter	14-täglich	10.000	5.448,00 € (ohne Bioabfall)																			
	wöchentlich	20.000	10.896,00 € (ohne Bioabfall)																			
Tonnengröße	Jahresgebühr																					
Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	18,00 €																					
Zusätzliche 120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	42,00 €																					
Zusätzliche 240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von Mitte April bis Mitte November; ansonsten 14-tägl. Leerung)	60,00 €																					

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung																						
<p>(3) Die Monatsgebühren betragen bei Inanspruchnahme des Regelvolumens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 für die Leerung der Behälter für Restmüll und Altpapier für haushaltsübliche Mengen ohne Behälter für kompostierbare Abfälle</p> <p>a) bei wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) für einen</p> <table border="0" data-bbox="129 794 806 890"> <tr> <td>120-Liter-Restmüllbehälter</td> <td>24,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllbehälter</td> <td>48,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllbehälter</td> <td>179,60 €</td> </tr> </table> <p>Bei zwei- oder mehrmaliger Leerung in der Woche betragen die Monatsgebühren ein entsprechendes Vielfaches.</p> <p>b) bei vierzehntäglicher Leerung der Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (graue Tonne) für einen</p> <table border="0" data-bbox="129 1093 806 1189"> <tr> <td>120-Liter-Restmüllbehälter</td> <td>12,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllbehälter</td> <td>24,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllbehälter</td> <td>89,80 €</td> </tr> </table> <p>Bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind und für die keine Abfallgemeinschaft gebildet wird, kann auf Antrag die Monatsgebühr ermäßigt werden für einen</p> <table border="0" data-bbox="129 1321 806 1353"> <tr> <td>120-Liter-Restmüllbehälter auf</td> <td>8,80 €</td> </tr> </table> <p>c) Die Monatsgebühren unter a) und b) reduzieren sich um 15 %, wenn der Anschlusspflichtige das Mindestvolumen nach § 13</p>	120-Liter-Restmüllbehälter	24,00 €	240-Liter-Restmüllbehälter	48,00 €	1.100-Liter-Restmüllbehälter	179,60 €	120-Liter-Restmüllbehälter	12,00 €	240-Liter-Restmüllbehälter	24,00 €	1.100-Liter-Restmüllbehälter	89,80 €	120-Liter-Restmüllbehälter auf	8,80 €	<p>Für Grundstückseigentümer mit zusätzlichem Bedarf für Altpapierbehälter, der über der Bemessungsgrundlage nach § 13 Abs. 3 liegt, entstehen keine weitere Gebühren, wenn weitere Behälter aufgestellt werden.</p> <p>(3) Die Gebühren für Saisontonnen nach § 13 Abs. 9 betragen:</p> <table border="1" data-bbox="853 628 1621 963"> <thead> <tr> <th>Tonnengröße</th> <th>Saisongebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120 Liter Restmüll (14-tägliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)</td> <td>72,10 €</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)</td> <td>42,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)</td> <td>59,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Tonnengröße	Saisongebühr	120 Liter Restmüll (14-tägliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	72,10 €	120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	42,00 €	240-Liter Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	59,50 €	<p>Die Altpapierentsorgung ist derzeit <u>das Thema</u> in der bundesdeutschen Abfallwirtschaft. Private Entsorger stellen bei Privathaushaltungen oder Wohnbaugesellschaften kostenfrei Altpapierbehälter auf. Diesem Trend begegnen wir mit der kostenfreien zusätzlichen Altpapier-Tonne. Diese Regelung ersetzt inhaltlich teilweise den alten Abs. 4.</p> <p>Abs. 3 in alter Fassung fällt weg und wird neu gefasst.</p> <p>Saisontonnen für Restmüll und Bioabfälle werden vor allem von Gartenbesitzern gewünscht und werden vom 1. April bis 31. Oktober zur Verfügung gestellt. Eine Saisontonne für Restmüll wird nur als 120 Liter Tonne mit 14-täglicher Leerung zugelassen.</p> <p>Die Entsorgung für Bioabfall wird mit den neuen Gebühren für Gartenbesitzer kostengünstiger (alt: 120 Liter = 49 € pro 7 Monate; 240 Liter = 98 € pro 7 Monate).</p>
120-Liter-Restmüllbehälter	24,00 €																							
240-Liter-Restmüllbehälter	48,00 €																							
1.100-Liter-Restmüllbehälter	179,60 €																							
120-Liter-Restmüllbehälter	12,00 €																							
240-Liter-Restmüllbehälter	24,00 €																							
1.100-Liter-Restmüllbehälter	89,80 €																							
120-Liter-Restmüllbehälter auf	8,80 €																							
Tonnengröße	Saisongebühr																							
120 Liter Restmüll (14-tägliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	72,10 €																							
120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	42,00 €																							
240-Liter Biotonne (wöchentliche Leerung von 01. April bis 31. Oktober)	59,50 €																							

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung																																																										
<p>Abs. 3 Satz 2 beantragt hat, wobei die 2. Stelle hinter dem monatlichen Gebührenbetrag abgerundet wird.</p> <p>(4) Die Monatsgebühren betragen für zusätzliche Einzelbehälter, die <u>regelmäßig</u> im Umleerverfahren geleert werden:</p> <p>1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u></p> <table border="0"> <tr><td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>16,60 € (199,20 €)</td></tr> <tr><td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>33,20 € (398,40 €)</td></tr> <tr><td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>140,00 € (1.680,00 €)</td></tr> <tr><td>120-Liter-Bioabfallumleerbehälter</td><td>7,00 €</td></tr> <tr><td>240-Liter-Bioabfallumleerbehälter</td><td>14,00 €</td></tr> <tr><td>240-Liter-Altpapierumleerbehälter</td><td>9,00 €</td></tr> <tr><td>1.100-Liter-Altpapierumleerbehälter</td><td>45,00 €</td></tr> <tr><td>2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>400,00 €</td></tr> <tr><td>5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>698,00 €</td></tr> <tr><td>7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>958,00 €</td></tr> </table> <p>2. <u>bei vierzehntäglicher Leerung für einen</u></p> <table border="0"> <tr><td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>8,30 € (99,60 €)</td></tr> <tr><td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>16,60 € (199,20 €)</td></tr> <tr><td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>70,00 € (840,00 €)</td></tr> <tr><td>240-Liter-Altpapierumleerbehälter</td><td>6,00 €</td></tr> <tr><td>240-Liter-Altglasumleerbehälter</td><td>5,90 € (70,80 €)</td></tr> <tr><td>2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>349,00 €</td></tr> <tr><td>7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>479,00 €</td></tr> </table> <p>3. <u>bei vierwöchentlicher Leerung für einen</u></p> <table border="0"> <tr><td>240-Liter-Altpapierumleerbehälter</td><td>3,00 €</td></tr> <tr><td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>7,00 €</td></tr> <tr><td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>14,00 €</td></tr> </table>	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	16,60 € (199,20 €)	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	33,20 € (398,40 €)	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	140,00 € (1.680,00 €)	120-Liter-Bioabfallumleerbehälter	7,00 €	240-Liter-Bioabfallumleerbehälter	14,00 €	240-Liter-Altpapierumleerbehälter	9,00 €	1.100-Liter-Altpapierumleerbehälter	45,00 €	2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	400,00 €	5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter	698,00 €	7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	958,00 €	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	8,30 € (99,60 €)	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	16,60 € (199,20 €)	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	70,00 € (840,00 €)	240-Liter-Altpapierumleerbehälter	6,00 €	240-Liter-Altglasumleerbehälter	5,90 € (70,80 €)	2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	200,00 €	5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter	349,00 €	7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	479,00 €	240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,00 €	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	7,00 €	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	14,00 €	<p>(4) Die <u>Jahresgebühren</u> betragen für zusätzliche <u>zeitlich befristete Abfallbehälter aus Privathaushaltungen</u>, die <u>regelmäßig</u> im Umleerverfahren geleert werden:</p> <p>1. <u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u></p> <table border="0"> <tr><td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>240,00 €</td></tr> <tr><td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>432,00 €</td></tr> <tr><td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>1.680,00 €</td></tr> </table> <p>2. <u>bei vierzehntäglicher Leerung für einen</u></p> <table border="0"> <tr><td><u>60-Liter-Restmüllumleerbehälter</u></td><td>72,00 €</td></tr> <tr><td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>120,00 €</td></tr> <tr><td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>216,00 €</td></tr> <tr><td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td><td>840,00 €</td></tr> <tr><td>240-Liter-Altglasumleerbehälter</td><td>70,80 €</td></tr> </table>	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €	<u>60-Liter-Restmüllumleerbehälter</u>	72,00 €	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €	240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €	<p>Befristungsgründe für zusätzliche Einzelbehälter aus Privathaushaltungen sind z. B. Zusatzbedarf für Krankheitsfälle.</p> <p>Für die Entsorgung dieser Abfälle stehen z.B. 120 Liter Restmüllbehälter zur Verfügung. Diese sind ohne sonstige Gebühren für Sperrmüllentsorgung und SOS berechnet, da diese Gebühren in der Regeltonne schon enthalten sind.</p> <p>Die Bioabfallentsorgung ist in Abs. 2 und 3 geregelt.</p> <p>2.500 Liter- bis 7.500 Liter- Restmüllumleerbehälter haben sich hier nicht durchgesetzt und sollen nur noch für Wertstoffe genutzt werden.</p> <p>Die vierwöchentliche Entsorgung von zusätzlichen Altpapierbehältern ist in Privathaushaltungen ab sofort kostenfrei. Vierwöchentlich geleerte Restmüllbehälter als Einzelbehälter wurden in der Vergangen-</p>
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	16,60 € (199,20 €)																																																											
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	33,20 € (398,40 €)																																																											
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	140,00 € (1.680,00 €)																																																											
120-Liter-Bioabfallumleerbehälter	7,00 €																																																											
240-Liter-Bioabfallumleerbehälter	14,00 €																																																											
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	9,00 €																																																											
1.100-Liter-Altpapierumleerbehälter	45,00 €																																																											
2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	400,00 €																																																											
5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter	698,00 €																																																											
7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	958,00 €																																																											
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	8,30 € (99,60 €)																																																											
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	16,60 € (199,20 €)																																																											
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	70,00 € (840,00 €)																																																											
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	6,00 €																																																											
240-Liter-Altglasumleerbehälter	5,90 € (70,80 €)																																																											
2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	200,00 €																																																											
5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter	349,00 €																																																											
7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	479,00 €																																																											
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,00 €																																																											
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	7,00 €																																																											
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	14,00 €																																																											
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €																																																											
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €																																																											
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €																																																											
<u>60-Liter-Restmüllumleerbehälter</u>	72,00 €																																																											
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €																																																											
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €																																																											
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €																																																											
240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €																																																											

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung																																
<p>(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei <u>unregelmäßiger Abfuhr</u>, bei Großbehältern und bei Pressbehältern beträgt:</p> <p>a) einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten für einen</p> <table data-bbox="47 1021 842 1125"> <tr> <td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>5,20 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>10,30 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Altpapierumleerbehälter</td> <td>3,80 €</td> </tr> </table> <table data-bbox="47 1252 842 1388"> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>50,30 €</td> </tr> <tr> <td>2.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter</td> <td>112,00 €</td> </tr> <tr> <td>5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter</td> <td>183,00 €</td> </tr> <tr> <td>7.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter</td> <td>243,00 €</td> </tr> </table> <p>(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4 und der</p>	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	5,20 €	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	10,30 €	240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,80 €	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	50,30 €	2.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	112,00 €	5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	183,00 €	7.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	243,00 €	<p>(4a) Die Jahresgebühren betragen für Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die <u>regelmäßig</u> im Umleerverfahren geleert werden:</p> <p><u>bei wöchentlicher Leerung für einen</u></p> <table data-bbox="842 486 1632 598"> <tr> <td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>240,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>432,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>1.680,00 €</td> </tr> </table> <p><u>bei vierzehntäglicher Leerung für einen</u></p> <table data-bbox="842 654 1632 790"> <tr> <td>120-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>216,00 €</td> </tr> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td>840,00 €</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Altglasumleerbehälter</td> <td>70,80 €</td> </tr> </table> <p>(5) Die Grundgebühr pro Leerung bei <u>unregelmäßiger Abfuhr</u> von Abfallbehältern beträgt <u>einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten</u>:</p> <p>a) bei Abfallbehältern nach Abs. 2 bis 4a, die anstatt der <u>regelmäßigen Abfuhr</u> nachträglich geleert werden sollen, bis 240 Liter <u>20,00 €</u>.</p> <p><u>Abfallbehälter ab 1.100 Liter werden zu folgenden Gebühren entsorgt:</u></p> <table data-bbox="842 1252 1632 1356"> <tr> <td>1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter</td> <td><u>50,00 €</u></td> </tr> <tr> <td>5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter</td> <td><u>230,00 €</u></td> </tr> </table> <p>(6) Als Zuschläge zur Monatsgebühr gemäß Abs. 2 bis 4a und der</p>	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €	120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €	240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €	240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €	1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	<u>50,00 €</u>	5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	<u>230,00 €</u>	<p>heit nicht nachgefragt und können daher entfallen. Daher entfällt die alte Nr. 3.</p> <p>Weil Abs. 4 nun nur noch auf die privaten Haushaltungen abstellt, sind die Gewerbebetriebe separat im neuen Abs. 4a zu regeln. Die kleinste Restmülltonne für Gewerbebetriebe ist die 120 Liter Restmülltonne, 14-täglich. Eine vierwöchentliche Restmüllentsorgung für Gewerbebetriebe ist nicht möglich (auch derzeit nicht).</p> <p>Wenn Abfallbehälter, die nicht zur Abfuhr von den Grundstückseigentümern bereitgestellt wurden, auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachgefahren werden sollen, entstehen extra Gebühren von 20 €.</p> <p>Die zusätzliche Einzelentsorgung von 1.100 Liter und 5.000 Liter-Abfallbehältern wird vor allem von Wohnbaugesellschaften genutzt.</p> <p>Anpassung an den neuen Abs. 4a.</p>
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	5,20 €																																	
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	10,30 €																																	
240-Liter-Altpapierumleerbehälter	3,80 €																																	
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	50,30 €																																	
2.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	112,00 €																																	
5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	183,00 €																																	
7.500-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	243,00 €																																	
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	240,00 €																																	
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	432,00 €																																	
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	1.680,00 €																																	
120-Liter-Restmüllumleerbehälter	120,00 €																																	
240-Liter-Restmüllumleerbehälter	216,00 €																																	
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	840,00 €																																	
240-Liter-Altglasumleerbehälter	70,80 €																																	
1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	<u>50,00 €</u>																																	
5.000-Liter-Restmüll-Umleerbehälter	<u>230,00 €</u>																																	

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung
<p>Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben: ...</p> <p>(11) Für die Leerung von 1.100 l – Abfallbehältern, die weiter als 10 m von der öffentlich befahrbaren Straße entfernt sind, beträgt die Gebühr für den Mehraufwand je geleerten 1.100 l-Behältern 1 €.</p> <p>(13) Sperrmüllgebühren a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird durch den Kauf der aufzuklebenden Wertmarken bzw. des Abrufscheinens in den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert. ... b) Von der Sperrmüllgebühr ausgenommen sind nach § 18 Abs. 6 Selbstanlieferung von privaten Haushaltungen aus der Universitätsstadt Gießen, solange haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. ...</p>	<p>Grundgebühr gemäß Abs. 5 werden erhoben: ...</p> <p>(11) Für die Leerung von 1.100 l-Abfallbehältern, die weiter als 10 m und weniger als 30 m von der öffentlich befahrbaren Straße entfernt sind, beträgt die Gebühr für den Mehraufwand je geleerten 1.100 l-Behälter 5 €.</p> <p>(13) Sperrmüllgebühren a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird durch den Kauf des Abrufscheinens in den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt per Gebührenbescheid angefordert. ... b) Von der Sperrmüllgebühr ausgenommen sind nach § 18 Abs. 6 einmal pro Quartal Selbstanlieferungen von privaten Haushaltungen aus der Universitätsstadt Gießen, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden. ... c) In Ausnahmefällen können einzelne schwere Sperrmüllteile, die von zwei Personen transportiert werden können, vom Stadtreinigungs- und Fuhramt aus der Wohnung geholt werden. Die Gebühr beträgt zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 7 einmalig 25 €.</p> <p>(14) Die Universitätsstadt Gießen stellt jedem mit Erstwohnsitz in Gießen gemeldeten Kind im ersten und zweiten Lebensjahr pro Jahr 12 Windelsäcke gebührenfrei zur Verfügung. Diese werden der Stadt</p>	<p>Konkretisierung der Entfernungsdistanz. Weiter weg stehende Behälter als 30 m sollen nicht geholt werden. Die Gebühr wird erhöht, um Grundstückseigentümer davon abzuhalten, die Behälterstandplätze ungünstig für die Abfallentsorgung zu gestalten.</p> <p>Textliche Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Das Wertmarkensystem wurde aufgegeben (s.o. § 18).</p> <p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.</p> <p>Neuer Abs. 13c: In den letzten Jahren wird vor allem von älteren Menschen vermehrt nachgefragt, ob einzelne schwere Teile aus der Wohnung geholt werden können. Hier bietet das Stadtreinigungsamt einen zusätzlichen Service, der aber nur in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Neuer Abs. 14: Allen Gießener Kindern sollen im ersten und zweiten Lebensjahr je 12 Windelsä-</p>

Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen	Neunte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung
	Gießen in Rechnung gestellt.	cke kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei ca. 650 Neugeborenen pro Jahr entstehen bei einer Gebühr von 2,30 € je Restmüllsack ca. 35.000 € Gebühren, die aufgrund eindeutiger Rechtsprechung nicht über die Abfallgebühr abgerechnet werden können und der Stadt Gießen in Rechnung gestellt werden.
<p style="text-align: center;">§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Der Jahresbetrag der Gebühren für die regelmäßige Leerung der 120-, 240-, und 1.100- Liter-Behälter (§ 21 Abs. 2 bis 4) wird durch die Kämmerei, Abteilung Steuern, - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Bescheid festgesetzt und angefordert.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Der Jahresbetrag der Gebühren für die regelmäßige Leerung der 60-, 120-, 240-, und 1.100- Liter-Behälter (§ 21 Abs. 2 bis 4a) wird durch die Kämmerei, Abteilung Steuern, - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Bescheid festgesetzt und angefordert.</p> <p>...</p>	Ergänzung des 60 Liter Restmüllbehälters und Anpassung an den neuen Abs. 4a.
<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gießen, den</p> <p style="text-align: center;">Der Magistrat Der Universitätsstadt Gießen gez. Haumann Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft. Gießen, den</p> <p style="text-align: center;">Der Magistrat Der Universitätsstadt Gießen gez. Rausch Dezernent</p>	